



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Aubrigstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Wetzikon**

Lage - Aubrigstrasse, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632

Massgebende - Beschluss Nr. 39 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 4. Dezember 2023
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 14. November 2023
- Erläuternder Bericht vom 14. November 2023

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Die Planungskommission der Stadt Wetzikon hat mit Beschluss Nr. 39 vom 4. Dezember 2023 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632, teilweise ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbau- und Niveaulinien wurden 1961 zur Sicherung der damals geplanten Aubrigstrasse festgesetzt. Die Erschliessung des Quartiers wurde jedoch anders als vorgesehen umgesetzt und die Aubrigstrasse lediglich teilweise realisiert. Eine Verlängerung dieser Strasse bis zur Gewerbeschulstrasse ist heute nicht mehr erforderlich. Demzufolge sind die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Kat. Nr. 4632, obsolet geworden und sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Die vorhandenen Niveaulinien werden in diesem Abschnitt ebenfalls ersatzlos aufgehoben.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 i.V.m. Art. 37 Abs. 4 des Geschäftsreglements Stadtrat vom 18. Mai 2022 der Stadt Wetzikon ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien die Planungskommission zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632, ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Aubrigstrasse wurde entgegen der ursprünglichen Planung nur teilweise realisiert. Der nördliche Abschnitt zwischen der Gewerbeschulstrasse und dem Grundstück Kat. Nr. 4632 wurde lediglich als ca. 2 m breiter Fussweg umgesetzt. Im Weiteren wurde in den 80er Jahren das Quartier teilweise ohne Beachtung der Verkehrsbaulinien überbaut. Die Baulinien verlaufen über die Grundstücke Kat. Nrn. 4631, 4549 sowie 4632 mit einem Abstand von bis zu 11 m ab Grundstückgrenze und schneiden die bestehenden Gebäude. Eine Raumsicherung für den Ausbau des Fussweges ist heute nicht mehr erforderlich. Die Baulinien sind daher obsolet geworden und beeinträchtigen nur noch die bauliche Entwicklung der betroffenen Grundstücke. Mit der Aufhebung der Baulinien bleibt der Fussweg durch den ordentlichen Strassen- bzw. Wegabstand gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) räumlich weiterhin genügend gesichert.

Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4333/1961 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 39 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 4. Dezember 2023 beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Planungskommission der Stadt Wetzikon wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an:

- Planungskommission Stadt Wetzikon inkl.
 - Beschluss Nr. 39 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 4. Dezember 2023
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 14. November 2023
 - Erläuternder Bericht vom 14. November 2023
- Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef